

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 35.

Weimar.

20. November 1899.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Bestimmung der „Aufsichtsbehörde“ zur Ausführung des Reichs-Hypothekenbank-Gesetzes vom 13. Juli 1899, Seite 503. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. einen Nachtrag zu den Statuten der Sparkasse zu Verfa a/Plm, Seite 503. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Lebens-, Aussteuer- und Militärkosten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Arminia“ in München, Seite 505. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter, Seite 505. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Zusätze zu den Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, Seite 506. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. einen Nachtrag zu den Statuten der städtischen Sparkasse in Weida, Seite 506. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. einen Nachtrag zur Sparfassen-Ordnung für die Stadt Ilmenau, Seite 507. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 509.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[132] I. Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird zur Ausführung des Reichs-Hypothekenbank-Gesetzes vom 13. Juli 1899 — Nr. 32 des Reichs-Gesetzblattes Seite 375 ff. — Folgendes bestimmt:

Unter „Aufsichtsbehörde“ ist das Großherzogliche Staats-Ministerium zu verstehen.

Weimar, den 21. Oktober 1899.

Großherzogliches Staats-Ministerium.
Nothc.

[133] II. In Abwesenheit Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und des Erbgroßherzogs ist von dem Großherzoglichen Gesamtministerium in ver-

1899

77

fassungsmäßiger Vertretung des Landesherrn der nachstehend abgedruckte, mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretende Nachtrag zu den Statuten der Sparkasse zu Berka a/Alm bis auf Widerruf bestätigt worden.

Weimar, den 31. Oktober 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements=Chef:
Krause.

Nachtrag
zu den Statuten der Sparkasse zu Berka a/Alm
vom 21. März 1883.

§ 7a.

Mündelgelder=Einlagen.

Für Einlagen, welche von einem Vormund (Beistand oder Pfleger) mit der Bestimmung gemacht worden, daß zu ihrer Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei, ebenso für Einlagen, hinsichtlich deren diese Bestimmung vom Vormund (Beistand oder Pfleger) erst später getroffen wird, gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Schuldbücher sind sowohl auf dem Umschlage wie auf allen Seiten durch Aufdruck als „Schuldbücher über Mündelgelder“ augenfällig kenntlich zu machen.
2. Kapitalrückzahlungen werden auf solche Einlagen nur dann geleistet, wenn entweder der Gegenvormund seine Genehmigung dazu mündlich im Geschäftslokale der Sparkasse erteilt, oder die von ihm erteilte Genehmigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird, oder wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts urkundlich nachgewiesen wird.

Will der Einleger nach Erledigung der Vormundschaft über das Guthaben verfügen, so hat er eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts über die Aufhebung der Vormundschaft beizubringen.

Wenn er beabsichtigt, das Guthaben weiterhin bei der Sparkasse ganz oder theilweis stehen zu lassen, so ist das Mündelsparkassebuch der Sparkasse zurückzugeben und das Konto auf ein gewöhnliches Sparkassebuch zu übertragen.

[134] III. Von der Direktion der Lebens-, Aussteuer- und Militärdienstkosten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Arminia“ in München ist an Stelle des Oberleutnants a. D. Albert von Prollius in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben (Ministerial-Bekanntmachung vom 29. März 1899, Regierungs-Blatt Seite 235) F. Schieferdecker in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden.

Weimar, den 2. November 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

Krause.

[135] IV. Ueber die von den zuständigen Bezirksausschüssen festgesetzten Beträge für die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter wird die nachfolgende übersichtliche Zusammenstellung hierdurch bekannt gemacht.

Weimar, den 4. November 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

Krause.

	Erwachsene Arbeiter.				Jugendliche Arbeiter.			
	Männliche.		Weibliche.		Männliche.		Weibliche.	
	<i>№</i>	<i>℥</i>	<i>№</i>	<i>℥</i>	<i>№</i>	<i>℥</i>	<i>№</i>	<i>℥</i>
I. Verwaltungs-Bezirk und zwar:								
a) Städte Weimar und Jena	2	30	1	50	1	10	—	90
b) für die übrigen Orte des I. Verwaltungs-Bezirks	1	80	1	10	1	—	—	80
II. Verwaltungs-Bezirk	1	50	1	—	—	90	—	80
III. " "	1	50	1	—	1	—	—	80
IV. " "	1	30	—	90	—	80	—	70
V. " "	1	60	1	—	1	—	—	80

77*

[136] V. Mit Rücksicht darauf, daß seit einiger Zeit ein neues Derivat des Morphiums, welches den Namen Heroïn führt und nicht ungefährliche Eigenschaften besitzt, in ausgedehnterem Umfang als Arzneimittel in Anwendung gebracht wird, sehen wir uns veranlaßt, zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1897, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel etc. (Regierungs-Blatt S. 40 ff.), die nachfolgenden Zusätze bezüglich Einschreibungen anzuordnen:

1. In dem Verzeichnisse hinter Herba Hyoscyami
 ... „Heroinum et ejus salia — Heroïn und dessen Salze — 0,015 g“.
2. Im § 4 Absatz 1 hinter Morphin
 ... „Heroïn“.
3. Im § 4 Absatz 2 hinter
 - a) Morphin in der ersten Zeile
 ... „Heroïn“ und mit der Veränderung des jetzigen Textes „oder dessen“ in
 „oder deren“ und
 - b) hinter „an Morphin oder dessen Salzen. . . 0,03 g“
 „an Heroïn oder dessen Salzen. . . 0,015 g“.

Weimar, den 8. November 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern.**

H. L. von Wurmb.

[137] V. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachstehend abgedruckten, mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Nachtrag zu den Statuten der städtischen Sparkasse in Weida bis auf Widerruf zu bestätigen geruht.

Weimar, den 8. November 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:
Krause.

Zu dem Sparkassenstatut vom 8. Februar 1875 ist folgender Nachtrag erlassen.

Mündelgelder-Einlagen.

Für Einlagen, welche von einem Vormund (Beistand oder Pfleger) mit der Bestimmung gemacht werden, daß zu ihrer Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei, ebenso für Einlagen, hinsichtlich deren diese Bestimmung vom Vormund (Beistand oder Pfleger) erst später getroffen wird, gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Schuldbücher sind nicht nur auf dem Umschlage und auf dem ersten Blatte, sondern auf allen Seiten durch Aufdruck als „Schuldbücher über Mündelgelder“ augenfällig kenntlich zu machen.
2. Kapitalrückzahlungen werden auf solche Einlagen nur dann geleistet, wenn entweder der Gegenvormund seine Genehmigung dazu mündlich im Geschäftslokale der Sparkasse erteilt, oder die von ihm erteilte Genehmigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird, oder wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts urkundlich nachgewiesen wird.

Will der Einleger nach Erledigung der Vormundschaft über das Guthaben verfügen, so hat er eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts über die Aufhebung der Vormundschaft beizubringen. Wenn er beabsichtigt, das Guthaben weiterhin bei der Sparkasse ganz oder theilweis stehen zu lassen, so ist das Mündelsparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben und das Konto auf ein gewöhnliches Sparkassenbuch zu übertragen.

[138] VI. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachstehend abgedruckten Nachtrag zur Sparkassen-Ordnung für die Stadt Ilmenau bis auf Widerruf zu bestätigen geruht.

Weimar, den 11. November 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

Krause.

Zweiter Nachtrag
zur Sparkassen-Ordnung für die Stadt Almenau
 vom 14. August 1891.

Art. I.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Mündelgelder-Einlagen.

§ 13.

Für Einlagen, welche von einem Vormund (Beistand oder Pfleger) mit der Bestimmung gemacht worden, daß zu ihrer Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei, ebenso für Einlagen, hinsichtlich deren diese Bestimmung vom Vormund (Beistand oder Pfleger) erst später getroffen wird, gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Schuldbücher sind nicht nur auf dem Umschlage und auf dem ersten Blatte, sondern auf allen Seiten durch Aufdruck als „Schuldbücher über Mündelgelder“ augenfällig kenntlich zu machen.
2. Kapitalrückzahlungen werden auf solche Einlagen nur dann geleistet, wenn entweder der Gegenvormund seine Genehmigung dazu mündlich im Geschäftslokale der Sparkasse erteilt, oder die von ihm erteilte Genehmigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird, oder wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts urkundlich nachgewiesen wird.

Will der Einleger nach Erledigung der Vormundschaft über das Guthaben verfügen, so hat er eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts über die Aufhebung der Vormundschaft beizubringen. Wenn er beabsichtigt, das Guthaben weiterhin bei der Sparkasse ganz oder theilweis stehen zu lassen, so ist das Mündelsparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben und das Konto auf ein gewöhnliches Sparkassenbuch zu übertragen.

Art. II.

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16.

Die Sparkasse kann die Einlagen und die darauf fällig gewordenen Zinsen mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber des Einlagebuches (Schuldbuches) auszahlen.

Verpflichtet zur Zahlung ist die Sparkasse nur demjenigen Inhaber, der sich ihr gegenüber als rechtmäßigen Inhaber des betreffenden Einlagebuches (Schuldbuches) gehörig ausweist.

Jede theilweise Rückzahlung wird in das Einlagebuch eingetragen und in Gemäßheit des § 9 unterschriftlich vollzogen; ein solchergestalt erfolgtes Abschreiben hat der Inhaber des Einlagebuches gleich einer von ihm ausgestellten Quittung gegen sich gelten zu lassen.

Wird die ganze Einlage oder der Rest derselben zurückgenommen, so ist das Einlagebuch anstatt Quittung zurückzugeben. Die zurückgegebenen Einlagebücher werden mit Ungültigkeitsvermerk

versehen und nach Ablauf von 10 Jahren, nach Schluß des Geschäftsjahres, in welchem die Rückgabe erfolgte, vernichtet.

Beim Erlöschen des Buches werden für dasselbe 25 Pf. von dem auszahlenden Betrage geführt.

Art. III.

§ 18 erhält nach Absatz 6 folgenden Schlusssatz:

Zu § 18.

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vermisteter Einlagebücher (Schuldbücher) richtet sich, soweit nicht bereits in diesem Paragraphen berücksichtigt, nach den einschlagenden Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, vom 5. April 1899 (Regierungsblatt 1899, Seite 123 ff.) §§ 59—73.

Art. IV.

Vorstehender Nachtrag tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

[139] Das 41. und 42. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

Nr. 2619 Bekanntmachung, betr. die Eisenbahn-Verkehrsordnung.

„ 2620 Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891; vom 25. Oktober 1899.

„ 2621 Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Peru, betr. die Stellung der Deutschen Konsulu in Peru und der peruanischen Konsulu in Deutschland; vom 28. Juni 1897.

„ 2622 Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen; vom 31. Oktober 1899.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 44 und 45:

S. 343 Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Heblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- u. Anlagen.

- С. 364 Zulassung spanischer Verschnittweine und =Moste zum Vertragszollfaze.
- " 366 Zollbehandlung im Inlande veredelter Strohbänder; — Zollabfertigung von abgenutzten Metallgegenständen; — Zollerlaß für Bienenwachs= und Japanwachs=Fabrikate.
- " 366 Bekanntmachung, betr. die Verwendung der bisherigen Frachtbrief=Formulare.
-

Weimar. — Hof= Buchdruckerei.